

EVANGELISCH
LUTHERISCHER



KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

INFO-ORDNER

INHALT

Teil A: KKVHH

1. Träger

Geschäftsstelle	Seite 5
Krankenhausseelsorge	Seite 8
Zentrum für KSA und Supervision	Seite 19
Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen	Seite 21
Amt für Kirchenmusik	Seite 23
AIDS-Seelsorge positiv leben & lieben	Seite 26
ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg	Seite 29

2. Mitträger / Kontraktpartner

Prädikantenbegleitung	Seite 31
Flughafenseelsorge	Seite 32
Bahnhofsmission	Seite 33
Stiftung „Zukunft Ev. Krankenhausseelsorge Hamburg“	Seite 35
Müttergenesung Hamburg	Seite 37
Kirche und Migrationsgesellschaft	Seite 39
Ev. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	Seite 40
Pfarrstelle für die Seemannskirche Hamburg und die finnischen Kirchengemeinden in Norddeutschland	Seite 41
Verein Verwaiste Eltern	Seite 42
Notfallseelsorge	Seite 43

3. Finanzabwicklung / Finanzierung

Diakonie-Hilfswerk Hamburg	Seite 46
Meldewesenzenzralstelle / Mitgliederverwaltung	Seite 47
Beratungsstelle „Patchwork“	Seite 48
Himmel & Elbe	Seite 49

Internetauftritt www.kirche-hamburg.de	Seite 50
Nacht der Kirchen	Seite 51
Haus am Schüberg	Seite 52
Beratungstelle Fluchtpunkt	Seite 53

4. Vom KKVHH ursprünglich mitfinanziert / in Kooperation

Gehörlosenseelsorge	Seite 56
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)	Seite 57
Ev. Kindertagesstättenverband Hamburg	Seite 58
Ev. Familienbildungsstättenarbeit	Seite 59

Teil B: Dokumente

1. Satzungen und Ordnungen rund um den Verband

Mitglieder der Verbandsorgane und Fachausschüsse	Seite 63
Verbandssatzung	Seite 66
Ordnung Krankenhausseelsorge	Seite 75
Ordnung zur Regelung Kirchenmusik	Seite 83
Vereinbarung zur Müttergenesungsarbeit	Seite 88

2. Links zu den Gesetzen und Satzungen, die den Verband betreffen

Verfassung der Nordkirche	Seite 93
Satzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost	Seite 93
Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost	Seite 93
Satzung des Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein	Seite 93
Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein	Seite 93
Satzung des Werkeentrums Hamburg-West/ Südholstein	Seite 93

EVANGELISCH
LUTHERISCHER



KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

TEIL A:



1. KKVHH: Träger

GEMEINSAM FÜR DIE MENSCHEN IN DER STADT

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverband Hamburg (KKVHH) sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden.

Als 1977 die Nordelbische Kirche gebildet wurde, riefen die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn die „Kirchenkreiskonferenz Hamburg“ ins Leben. Ihr Anliegen war es, gesamtstädtische Aufgaben zukünftig auch gemeinsam wahrzunehmen. 1991 bekam die Zusammenarbeit der sechs Kirchenkreise eine neue, feste Form: Seitdem besteht der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Zuge des nordelbischen Reformprozesses und der damit verbundenen Kirchenkreisfusionen (Nordkirchen-Fusion 2012), wurde die Satzung des Kirchenkreisverbandes 2009 stark verändert, die Rolle des Verbands als Instrument der beiden Kirchenkreise für ihr Zusammenwirken in der Metropolregion Hamburg betont.

Miteinander stellen sich die Kirchenkreise und der Kirchenkreisverband den städtischen Herausforderungen.

Die beiden Hamburger Kirchenkreise arbeiten im Verband und mit nordkirchlichen Einrichtungen zusammen, wo Aufgaben sinnvoll gemeinsam oder nur schwer allein zu bewältigen sind.

KONTAKTDATEN KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG

GESCHÄFTSSTELLE

Königstr. 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/306 20 -10 00
Fax: 040/306 20 -10 09

Info.kkvhh@kirche-hamburg.de

Leitung

Ltd. Pastor Ralf T. Brinkmann

Tel.: 040/306 20-10 01

rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de



Leitungsassistentz

Birte Burgänger

Tel.: 040/306 20-10 00

bburgaenger.kkvhh@kirche-hamburg.de



Verwaltungsleiter

Jörg Salewski

Tel.: 040/306 20-10 11

jsalewski.kkvhh@kirche-hamburg.de



EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

Verwaltungsangestellte

Leila Hell

Tel.: 040/306 20-10 12



lhell.kkvhh@kirche-hamburg.de

Bankverbindung:
Evangelische Bank /
Kirchenkreisverband Hamburg
IBAN: DE38 5206 0410 3406 4460 00
BIC: GENODEF1EK1

KRANKENHAUSSELSORGE

Die Krankenhausseelsorge ist ein offenes Angebot für alle Menschen in den Krankenhäusern, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.

Die Angebote der Krankenhausseelsorge beinhalten u. a.:

- Seelsorgerliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, besonders auch die Begleitung Sterbender, die Begleitung und Beratung von Angehörigen und Zugehörigen
- Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien
- Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal, Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen, Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, Gesprächsgruppen und kommunikative Angebote



KRANKENHAUS**SELSORGE**
Hamburg und Umgebung

KONTAKTDATEN EV. KRANKENHAUSSELSORGE IN HAMBURG UND UMGEBUNG

Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-10 00
Fax: 040/306 20-10 09

info.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.krankenhausseelsorge-hamburg.de

Leitung:
Ltd. Pastor Ralf T. Brinkmann
Tel.: 040/306 20-10 01

rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de



Krankenhäuser // Seelsorger/Innen

ASKLEPIOS KLINIK ALTONA
Paul-Ehrlich-Str. 1
22763 Hamburg

Pastorin Bettina Kolwe-Schweda
Tel.: 040/18 18 81-29 81

b.kolweext@asklepios.com



Pastorin Susanne Peters
Tel.: 040/18 18 81-29 86

s.petersext@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK BARMBEK

Rübenkamp 220
22291 Hamburg

Pastor Simon Paschen

Tel.: 040/18 18 82-90 15

s.paschen@asklepios.com



Pastorin Ingrid Schumacher

Tel.: 040/18 18 82-90 17

i.schumacher@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK HARBURG

Eißendorfer Pferdeweg 52
21075 Hamburg

Borris Pietzarka

040/18 18 86-23 72

b.pietzarkaEXT@asklepios.com



Pastor Jörg Zimmermann

040/18 18 86-21 33

jo.zimmermannext@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK NORD

Tangstedter Landstraße 400
22417 Hamburg

Pastor Rainer Franke

040/18 18 87-36 11

r.frankeEXT@asklepios.com



Pastorin Vivian Wendt

Asklepios Klinik Nord
Langenhorner Chaussee 560
22419 Hamburg
Tel.: 040/18 18 87-24 20

v.wendt@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK WANDSBEK

Alphonsstraße 14
22043 Hamburg

Pastorin Anja Kiesow

Tel.: 040/18 18 83-43 35

a.kiesow@asklepios.com



Pastorin Michaela Petersen

Tel.: 040/18 18 83-44 35

mi.petersen@asklepios.com



**BERUFGENOSSENSCHAFTLICHES
UNFALLKRANKENHAUS BOBERG
(FORTSETZUNG)**

Pastorin Antje Laudin

Tel.: 040/73 06 16 76

a.laudin@buk-hamburg.de



**BETHESDA KRANKENHAUS
BERGEDORF**

Glindersweg 80
21029 Hamburg

Pastor Michael Rose

Tel.: 040/72 55 54 10 35

rose@bkb.info



EV. AMALIE SIEVEKING-KRANKENHAUS

Haselkamp 33
22359 Hamburg

Pastor Dr. Jürgen Bobrowski

Tel.: 040/64 41 15 64

j.bobrowski@t-online.de



**JOHANNITER KRANKENHAUS
GEESTHACHT**

Am Runden Berge 3
21502 Geesthacht

Pastorin Birgit Penning

Tel.: 04152/17 95 67

penning@johanniter-krankenhaus.de



ISRAELITISCHES KRANKENHAUS

Orchideenstieg 14
22297 Hamburg

Pastorin Iris Schuh-Bode

Tel.: (über Gemeindebüro St. Peter)
040/52 98 07 17

iris.schuh-bode@alsterbund.de



**Hospiz Israelitisches Krankenhaus
Pastor Simon Paschen**

Tel.: 040/18 18 82-90 17



**KATHOLISCHES KINDERKRANKENHAUS
WILHELMSTIFT**

Liliencronstr. 130
22149 Hamburg

Pastorin Ute Reckzeh

Tel.: 040/673 77-129

u.reckzeh@kkh-wilhelmstift.de



KATHOLISCHES MARIENKRANKENHAUS

Alfredstraße 9
22087 Hamburg

Pastorin Andrea Eder

Tel.: 040/25 46 12 05

eder.seelsorge@marienkrankenhaus.org



**KRANKENHAUS REINBEK /
ST. ADOLF STIFT**

Hamburger Straße 41
21465 Reinbek

Pastorin Frauke Rörden

Tel.: 040/72 80 37 71



LUNGENCLINIC GROSSHANSDORF

Wöhrendamm 80
22927 Großhansdorf

Pastorin Ute Reckzeh

Tel.: 04102/601 16 00

u.reckzeh@lungenclinic.de



REGIO KLINIKUM PINNEBERG

Fahltskamp 74
25421 Pinneberg

Pastor Sven Salzmänn

Tel.: 04101/21 73 37

sven.salzmänn@sana.de



REGIO KLINIKUM WEDEL

Holmer Straße 155
22880 Wedel

Pastorin Andrea Eder

Tel.: 04103/96 23 97



**UNIVERSITÄTSKLINIKUM
HAMBURG EPPENDORF**

Martinistraße 52
20246 Hamburg

Pastorin Ute Schöttler-Block

0152/22 81 70 65

u.schoettler@uke.de



Pastorin Hildegard Emmermann

0152/22 81 50 38

h.emmermann@uke.de



Pastor Christian Schoberth

0152/22 81 53 50

c.schoberth@uke.de



BUNDESWEHR-KRANKENHAUS

Lesserstraße 180
22049 Hamburg

Diakon Johann Peter Karnatz

Tel.: 040/65 41-28 43

jpkarnatz@kirche-hamburg.de



Militärdekan Th. Dr. Michael Rohde

Tel.: 040/6541-2843

michael.rohde@hsu-hh.de



**Als ständige Gäste gehören
dem Konvent an:**

**AGAPLESION DIAKONIEKLINIKUM
HAMBURG**

Hohe Weide 17
20259 Hamburg

Pastorin Rosemarie Bormann

Tel.: 040/790 20-12 20

rosemarie.bormann@d-k-h.de



**HEINRICH-SENGELMANN-
KRANKENHAUS**

Kayhuder Str. 65,
23863 Bargfeld-Stegen

Diakonin Nicola Ahrens-Tilsner

Tel.: 04535/505-277

n.ahrens-tilsner@hsk.alsterdorf.de



EV. KRANKENHAUS ALSTERDORF

Elisabeth-Flügge-Str. 1
22337 Hamburg

Pastor Christian Möring

Tel.: 040/50 77 35 75

c.moering@eka.alsterdorf.de



ZENTRUM FÜR KSA UND SUPERVISION

In der Klinischen Seelsorge-Ausbildung (KSA) vertiefen und erweitern die Teilnehmenden ihre seelsorgerlichen und kommunikativen Kompetenzen.

Das Zentrum ist eine Ausbildungsstätte der KSA-Arbeit in der Nordkirche und ihre Koordinationsstelle.

Es hat teil an der Aufgabe der Nordkirche, die hohe Qualität von Seelsorge in Hamburg und Schleswig-Holstein zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Das Zentrum existiert seit 2006 auf dem Gelände des Ev. Amalie Sieveking Krankenhauses, einer Einrichtung der Albertinen-Gruppe. Finanziell ermöglicht wird das Zentrum auch durch die Stiftung „Zukunft Evangelische Krankenhausseelsorge in Hamburg“.



**KONTAKTDATEN ZENTRUM FÜR KLINISCHE SEELSORGE •
AUSBILDUNG KSA**

Im Alten Mutterhaus (Gesellschaft für Diakonie
in Hamburg-Volksdorf)
Farmsener Landstraße 73
22359 Hamburg

zentrumksa@kirche-hamburg.de
Website: <http://www.pastoralpsychologie-norden.de/institut/sektionen/ksa.html>

Pastorin Hanna Watzlawik

Tel.: 040/64 41 21 15 +
Mob.: 0175/247 84 70

watzlawikksa@kirche-hamburg.de



Pastor Ullrich Ostermann

Tel.: 040/64 41 21 14

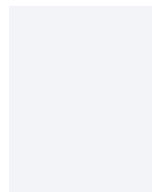
ostermannksa@kirche-hamburg.de



Britta Markmann-Thorsen

Tel: 040-64412-696
Fax: 040-64412-666

zentrumksa@kirche-hamburg.de



ARBEITSSTELLE ETHIK IM GESUNDHEITSWESEN

Die Arbeitsstelle Ethik wurde 2012 eingerichtet, weil die Krankenhauseseelsorge in den Kliniken durch die Patienten, Angehörigen und Mitarbeiter zunehmend mit ethischen Problemen konfrontiert wird. Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, Beratung und Fortbildung zu medizinethischen Fragen anzubieten. Zu den Themenfeldern gehören z. B. die Anwendung von Patientenverfügungen, Entscheidungen am Lebensende, Hirntod und Organspende, Ethik und Spiritualität, ethische Aspekte zu Fortpflanzung und Geburt wie Pränataldiagnostik.

Ein Schwerpunkt der Angebote der Arbeitsstelle liegt in Veranstaltungen zur Moderation Ethischer Fallbesprechungen und zur Implementierung Klinischer Ethikberatung. Die Arbeitsstelle Ethik gehört zu den Mitveranstaltern des Hamburger Ethik-Netzwerkes, in dem sich die Ethik-Gremien der Hansestadt regelmäßig zu Beratung und Austausch treffen.



KONTAKTDATEN

ARBEITSSTELLE ETHIK IM GESUNDHEITSWESEN

Dorothee-Sölle-Haus
Königstraße 54
22767 Hamburg

ethik.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.krankenhausseelsorge-hamburg.de

Prof. Dr. Ruth Albrecht Pastorin

Tel.: 040/306 20-1025 +
Mob.: 0176/32 69 84 32



AMT FÜR KIRCHENMUSIK

Das Amt für Kirchenmusik (AfK) fördert auf vielfältige Weise die Kirchenmusik in Hamburg. Es engagiert sich in der musikalischen Nachwuchsförderung, Breitenbildung und Spitzenkultur, leistet zentrale Öffentlichkeitsarbeit und bereichert das Hamburger Kulturleben durch Veranstaltungen wie die „Nacht der Chöre“ oder die „Stunde der Kirchenmusik“.

Jeden Mittwoch findet um 17:15 Uhr in der Hauptkirche St. Petri die **„Stunde der Kirchenmusik“** statt. Hamburger Kirchenmusiker und Gastkünstler präsentieren in der bereits seit 1948 bestehenden Reihe Kirchenmusik in all ihren Formen und Facetten. Der Ursprung der Reihe liegt in der Nachkriegszeit: Viele Hamburger Kirchenorgeln waren damals zerstört oder stark beschädigt – eine Ausnahme war die Orgel in St. Petri.

Rund 30 Chöre – vom Kirchenchor über das Vokalensemble bis hin zum Posauenchor – suchen einmal im Jahr den Weg in die Hauptkirche St. Petri an der Mönckebergstraße, um dort im Rahmen der **Nacht der Chöre** die große Bandbreite der geistlichen Chormusik zu präsentieren.

Der **Veranstaltungskalender „Kirchenmusik in Hamburg“** gibt sechs Mal im Jahr einen Überblick über die zahlreichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Hamburg und Umgebung. Zu finden ist er u.a. in Kirchen, Bücherhallen und Konzertkassen.

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

Das Amt für Kirchenmusik sorgt für die Qualifizierung des kirchenmusikalischen Nachwuchses. Alle zwei Jahre bietet es eine zweijährige C-Ausbildung für nebenamtliche KirchmusikerInnen in Hamburg an. Hier können Personen mit musikalischen Vorkenntnissen ihre Fähigkeiten rund um Gemeindebegleitung, Chorleitung oder Stimmbildung verbessern und den Kurs mit der C-Prüfung abschließen.



KONTAKTDATEN

AMT FÜR KIRCHENMUSIK

Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-1020
Fax: 040-306 20-1009

www.kirchenmusik-hamburg.de

Friederike Weinzierl

Tel.: 040/306 20-10 20

fweinzierl.kkvhh@kirche-hamburg.de



Bankverbindung
Amt für Kirchenmusik
Ev. Bank Kiel
IBAN: DE82 5206 0410 3506 4460 00
BIC: GENODEF1EK1

AIDS-SEELSORGE

Die AIDS-Seelsorge ist Anlaufstelle für Menschen jeglicher sexueller Orientierung, die mit HIV/AIDS leben sowie deren Zugehörigen. Mit dieser Einrichtung stellt sich die evangelische Kirche seit 1994 deutlich sichtbar auf die Seite der Menschen mit HIV/AIDS. Sie fragt dabei nicht nach Kirchenzugehörigkeit oder Religion.

In der Arbeit der AIDS-Seelsorge geht es um die Fragen zum Leben mit HIV und AIDS. Das können Fragen sein nach Beziehung und Partnerschaft, nach Sexualität, nach dem Sinn des Lebens; Fragen zu dem, was danach kommt; Fragen zu Trauer, der Wut, der Angst.

Die AIDS-Seelsorge bietet Unterstützung durch Beratung, Gespräche, Gruppenangebote, Hausbesuche, Hilfe im Alltag, Seelsorge, Sterbegleitung, Trauerfeiern.

Die AIDS-Seelsorge führt Informations- und Präventionsveranstaltungen für Gruppen rund um das Thema HIV/AIDS durch.

An jedem letzten Sonntag im Monat feiert die AIDS-Seelsorge um 18 Uhr einen AIDS- und Gemeindegottesdienst in der St. Georgskirche am Hauptbahnhof.

Bankverbindung:
AIDS-Seelsorge
Ev. Bank Kiel
IBAN: DE02 5206 0410 4206 4460 00
BIC: GENODEF1EK1

positiv
leben  lieben
AIDS-Seelsorge
Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg

KONTAKTDATEN

AIDS-SEELSORGE

Spadenteich 1
20099 Hamburg

Tel.: 040/280 44 62
Fax: 040/280 44 31
info@aidseelsorge.de
www.aidseelsorge.de

Pastor Thomas Lienau-Becker

Tel.: 040/280 44 62

gause@aidseelsorge.de



Simone Siebel, Diakonin u. Sozialarbeiterin

Tel.: 040/280 44 62

siebel@aidseelsorge.de



Mitarbeiter René Rehse

Tel.: 040/280 44 62

rehse@aidseelsorge.de



EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

**PROJEKTSTELLE PSYCHOSOZIALE
BERATUNG UND LEBEN IM ALTER N. N.**

Tel.: 040/280 44 62

Susanne Bertels, Pastoralpsychologin

Tel.: 040/280 44 62

bertels@aidsseelsorge.de



SERVICETELEFON KIRCHE UND DIAKONIE HAMBURG

Seit Anfang Mai 2014 gibt es das neue „ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg“. Unter 040/30 620-300 nehmen unsere Mitarbeiterinnen wo-chentags von 8 bis 18 Uhr alle Fragen rund um Kirche und Diakonie in und um Hamburg entgegen.

Egal ob Sie Fragen zur Taufe oder Veranstaltungen haben, etwas spenden möchten oder Hilfe benötigen. Wir beantworten Ihre Fragen kompetent und freundlich oder leiten an die richtige Stelle weiter. Wer nicht sofort durchkommt, kann die Telefonnummer hinterlassen und wird zurückgerufen.



KONTAKTDATEN

**EV. LUTH. KIRCHENKREISVERBAND
HAMBURG ServiceTelefon Kirche und
Diakonie Hamburg**

Königstraße 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/30 620 300
Fax: 040/30 620 100 9
servicetelefon@kirche-hamburg.de

Leitung: Simone Zander

Tel.: 040/306 20 10 15

szander.kkvvh@kirche-hamburg.de



TEIL A:



2. KKVHH als Mitträger/ Kontraktpartner

PRÄDIKANTENBEGLEITUNG

An vielen Orten unterstützen ausgebildete PrädikantInnen und LektorInnen die gottesdienstliche Arbeit in den Kirchengemeinden.

Die PrädikantInnen und LektorInnen werden begleitet durch:

- Konventsarbeit
- reflektierende Besuche der Gottesdienste von PrädikantInnen/ LektorInnen in der persönlichen und geistlichen Begleitung im Gespräch mit PastorInnen und PröpstInnen

KONTAKTDATEN

Pastor Björn Kranefuß

Tel.: 040/50 75-18 57

Fax: 040/50 75 80-18 57

kirche@ham.airport.de



FLUGHAFENSEESORGE **(Kontrakt mit Nordkirche – Hauptbereich 2)**

Am Hamburger Flughafen arbeiten 14.000 Menschen und jährlich halten sich dort 12 Millionen Passagiere auf: Die Flughafenseelsorge ist Kirche in der mobilen und globalisierten Welt.

Flughafenseelsorge berät und unterstützt Passagiere, Flughafenpersonal, Gäste und Flüchtlinge. Flughafenseelsorge feiert Gottesdienste, Taufen, Trauungen, hält Trauerfeiern.

Flughafenseelsorge arbeitet in den Notfallsystemen des Flughafens und der Airlines mit.

Lage der Kapelle: Terminal 1, Ebene 3, geöffnet: 7–22 Uhr



KONTAKTDATEN

KIRCHE IM HAMBURG AIRPORT
22331 Hamburg

Pastor Björn Kranefuß
Tel.: 040/50 75-18 57
Fax: 040/50 75 80-18 57

kirche@ham.airport.de
www.airportchapel.de



BAHNHOFSMISSION **(Kontrakt mit Hoffnungsorte Hamburg und Caritas)**

Die Bahnhofsmission Hamburg ist seit 1895 ökumenische und soziale Einrichtung an den Hamburger Fernbahnhöfen. Ihre Aufgabe ist, akut hilfsbedürftigen Menschen zur Seite zu stehen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Konfession, Nationalität und sozialem Status.

Fast 90 Mitarbeiter/innen garantieren, eine 24Stunden-Präsenz an 365 Tagen im Jahr. Die Grundlage des Arbeitsauftrages der Bahnhofsmission ist das christliche Selbstverständnis der Nächstenliebe.

Die Bahnhofsmission unterstützt die Menschen, die sich am Bahnhof aufhalten und sich in einer akuten Notlage befinden. Sie hilft Reisenden mit Auskünften und Begleitung, bei Mobilitätseinschränkungen bietet sie Hilfe beim Ein-, Aus- und Umsteigen. Die Bahnhofsmission begleitet in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn Kinder auf längeren Strecken durch Deutschland (Kids on Tour).

Die Bahnhofsmission hat die Funktion einer städtischen „Sozial-Ambulanz“. Hier findet Erstversorgung statt, in Form von Gesprächen, Krisenintervention, kleinen Sachhilfen etc. Das Arbeitsfeld am Bahnhof beinhaltet auch die Hilfe für Menschen mit massiven existentiellen Problemen wie Wohnungslosigkeit, Mittellosigkeit, Desorientierung und psychischen Störungen.

Rund 145.000 Mal jährlich fragen Menschen nach Hilfe in der Bahnhofsmission Hamburg.

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G



KONTAKTDATEN

Steintorwall 20
20095 Hamburg
Tel.: 040/39 18-44 00
Fax: 040/39 18-44 50

hamburg@bahnhofsmision.de
www.bahnhofsmision-hamburg.de

Leitung: Diakon Axel Mangat

STIFTUNG

„ZUKUNFT EV. KRANKENHAUSSELSORGE IN HAMBURG“

Eine intensive Ausbildung und der Erwerb besonderer Kompetenzen sind erforderlich, um Menschen in schwierigen Lebenssituationen hilfreich zur Seite stehen zu können.

Die Stiftung möchte dazu beitragen, die hohe Qualität evangelischer Krankenhausseelsorge in Hamburg und in Schleswig-Holstein zu erhalten und konsequent weiterzuentwickeln. „Professionell qualifizierte Krankenhausseelsorge ist für Schwerkranke, deren Angehörige und alle in medizinischen Berufen Tätige ebenso wichtig wie gute Medizin und Pflege.“
(Zitat vom Stifter Prof. Dr. med. Hans Jörn Braun)

Dies soll geschehen durch:

- Eine Pfarrstelle für Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision, die von der Stiftung finanziert wird
- Qualifizierungsmaßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Krankenhausseelsorge
- Konkrete Projekte zur Stärkung der Seelsorge in Krankenhäusern und, damit verbunden, im ambulanten Bereich.

KONTAKTDATEN

**STIFTUNGSBÜRO EV.-LUTH. KIRCHEN-
KREISVERBAND HAMBURG**

Königstraße 54
22767 Hamburg

**Jörg Salewski/Verwaltungsleiter und
geschäftsführender Vorstand der Stiftung**

Tel.: 040/306 20-10 11
Fax: 040/306 20-10 09

jsalewski.kkvhh@kirche-hamburg.de



Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN DE47 2007 0000 0021 2118 00
BIC DEUTDEHHXXX

EV. MÜTTERGENESUNG HAMBURG

In den vier evangelischen Müttergenesungsberatungsstellen in Hamburg werden Frauen rund um Mütter- und Mutter-Kind-Kuren beraten. Mit allgemeinen Informationen, Hilfen bei Antragstellung und eventuell Widerspruchsverfahren unterstützen die Beraterinnen Mütter bei ihrem Weg zur Kur und bieten außerdem Vor- und Nachsorgeangebote.

www.muettergenesung-hamburg.de

Mehr Informationen finden Sie unter: www.diakonieundbildung.de



KONTAKTDATEN

KIRCHENKREIS HAMBURG-WEST/ SÜDHOLSTEIN

(Niendorf, Altona, Blankenese, Pinneberg,
Norderstedt)
Garstedter Weg 9
22453 Hamburg

Andrea Daum

Tel.: 040/22 62 29-775

Fax: 040/22 62 29-799

andrea.daum@kirchenkreis-hhsh.de

KIRCHENKREIS HAMBURG-OST

(Harburg, Wilhelmsburg)
Hölertwiete 5
21073 Hamburg

Silke Heeren

Tel.: 040/51 90 00-945
Fax: 040/51 90 00-981

mgw-sued@kirche-hamburg-ost.de

KIRCHENKREIS HAMBURG-OST

(Bramfeld-Volksdorf, Rahlstedt-Ahrensburg,
Wandsbek-Billetal)
Rockenhof 1
22359 Hamburg

Ingrid Nottbohm

Tel.: 040/51 90 00-876
Fax: 040/51 90 00-830

mgw-ost@kirche-hamburg-ost.de

KIRCHENKREIS HAMBURG-OST

(Langenhorn, Eppendorf, Horn, Bergedorf,
Geesthacht)
Loogeplatz 14–16
20249 Hamburg

Katrin Goes

Tel.: 040/46 07 93-12
Fax: 040-46 07 93-15
r.ohlsen@kirche-hamburg-ost.de

KIRCHE UND MIGRATIONSGESELLSCHAFT

Im Fachausschuss Migration werden Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit im Themenfeld „Migration, Flucht und Interkulturelle Arbeit“ in Hamburg beraten.

Dieses geschieht insbesondere durch:
Meinungsbildung durch fachlichen Austausch unter den Mitgliedern/
Mitgliedereinrichtungen
Mitarbeit an der strategischen Positionierung von
Diakonie und Kirche zum Thema Migration

Zusammenführung einzelner Positionen zu einem Gesamtkonzept
Migration in Diakonie und Kirche.

KONTAKTDATEN

**DIAKONISCHES WERK HAMBURG –
LANDESVERBAND DER INNEREN
MISSION E. V.**

**Fachbereichsleiter Migration und
Existenzsicherung**

Königstr. 54
22767 Hamburg

Dr. Dirk Hauer

Tel.: 040/306 20-367

Fax: 040/306 20-340

hauer@diakonie-hamburg.de
www.diakonie-hamburg.de

EV. GEMEINDEN ANDERER SPRACHE UND HERKUNFT

Der Fachausschuss „Ev. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ fördert die Arbeit der fremdsprachigen evangelischen Gemeinden (Afrikanerseelsorge/African Christian Church, Koreanische Evangelische Gemeinde, PERKKI/Indonesische christliche Gemeinde) in ihrem Bereich und leistet damit einen Beitrag zur ökumenischen Partnerschaft. Ziel ist unter anderem die Kooperation der evangelischen fremdsprachigen Gemeinden mit nordkirchlichen Gemeinden zu fördern und Modelle der Integration zu entwickeln und zu begleiten.

KONTAKTDATEN

Ökumenebeauftragte der Nordkirche

Shanghaiallee 12
20457 Hamburg

Pastorin Annette Reimers-Avenarius

Tel.: 040/36 90 02-61
Fax: 040/36 90 02-69

Annette.Reimers-Avenarius@
oemf.nordkirche.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

**PFARRSTELLE FÜR DIE SEEMANNSKIRCHE HAMBURG
UND DIE FINNISCHEN KIRCHENGMEINDEN
IN NORDDEUTSCHLAND**

KONTAKTDATEN

**Finnische Pastorin der Gemeinden
Bremen, Kiel und Lübeck, sowie der Finni-
schen Seemannskirche in Hamburg**

Pastorin Katri Oldendorff

Ditmar-Koel-Straße 6
20459 Hamburg

Tel.: 0151/57 11 91 37

ext-katri.oldendorff@evl.fi

VEREIN „VERWAISTE ELTERN UND GESCHWISTER HAMBURG E. V.“

Die Mitarbeiter des Vereins informieren und beraten im Erstgespräch und begleiten in Gesprächsgruppen:

- trauernde Eltern nach dem Tod eines Kindes
- trauernde Kinder und Jugendliche nach dem Tod eines Geschwisterkindes, nach dem Tod von Mutter und/oder Vater, Großeltern oder anderen nahe stehenden Personen
- trauernde erwachsene Geschwister nach dem Tod einer Schwester oder eines Bruders
- trauernde Großeltern nach dem Tod eines Enkelkindes

Die Gruppen werden von ausgebildeten TrauerbegleiterInnen geleitet.

KONTAKTDATEN

VERWAISTE ELTERN UND GESCHWISTER HAMBURG E.V.

Bogenstraße 26
20144 Hamburg

Tel.: 040/45 00 09 14
info@verwaiste-eltern.de
www.verwaiste-eltern.de

Ilona Stegen
Vorsitzende des Vorstandes

NOTFALLSELSORGE

In ökumenischer Zusammenarbeit bieten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit dem Erzbistum Hamburg ständige Erreichbarkeit von Kirche für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamburg an, unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur oder Religionszugehörigkeit.

Jedes Jahr übernehmen an die 100 überwiegend evangelische und auch katholische Seelsorger und Seelsorgerinnen eine Woche Notfallseelsorgebereitschaft.

Sie sind mit einem Meldeempfänger (DME) ausgestattet und werden über die Leitstelle der Feuerwehr Hamburg gerufen, wenn Menschen angesichts von Sterben und Tod die Begleitung durch sie wünschen. Um die Anfahrtzeiten gering zu halten, ist Hamburg in zwei Regionen unterteilt worden, in denen je eine Seelsorgebereitschaft existiert. Zusätzlich besteht ein Hintergrunddienst, der primär für Einsätze im öffentlichen Raum verantwortlich ist.

KONTAKTDATEN

NOTFALLSELSORGE

Westphalensweg 1
20099 Hamburg
Tel.: 040/428 51-40 51

Leitung Notfallseelsorge:

Pastorin Erneli Martens

Tel.: 040/428 51-40 51

erneli.martens@feuerwehr.hamburg.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

**Koordinatorin Hamburg-West:
Pastorin Margrit Sierts**

Mob.: 0177/738 68 81

**Koordinatorin Hamburg-Ost:
Pastorin Margarethe Kohl**

Mob.: 0151/11 43 20 21
m.kohl@kirche-hamburg-ost.de

TEIL A:

3. KKVHH macht Finanzabwicklung/ Finanzierung

DIAKONIE-HILFSWERK HAMBURG

Das nordkirchliche Diakonie-Hilfswerk Hamburg, das zu einem Großteil von den beiden Hamburger Kirchenkreisen finanziert wird, bietet in 21 Einrichtungen konkrete und qualifizierte Unterstützung für Menschen in Hamburg: Angebote für Obdachlose und Verschuldete, für Süchtige und Prostituierte, für Eltern, Familien und Kinder; Zuflucht im Frauenhaus, Beratungs- und Seelsorgemöglichkeiten und rund um die Uhr die Telefonseelsorge.

Das Diakonie-Hilfswerk arbeitet in vier Fachbereichen:

1. Existenzsicherung und soziale Beratung
2. Beratung und Seelsorge
3. Migrations- und Frauensozialarbeit
4. Familie und Senioren

KONTAKTDATEN

DIAKONIE-HILFSWERK HAMBURG

Königstr. 54
22767 Hamburg

Leitung: Pastor Dr. Tobias Woydack

Tel.: 040/306 20-230

woydack@diakonie-hamburg.de
www.diakonie-hilfswerk-hamburg.de

MELDEWESENZENTRALSTELLE / MITGLIEDERVERWALTUNG

Die Kircheneintritts- und austrittsmitteilungen der Standesämter für die Kirchenkreise im Bereich der FHH werden in der Meldewesenzentralstelle entgegengenommen, es erfolgt die zentrale Datenerfassung und Zuleitung der Mitteilungen an die Wohnsitzkirchengemeinden, die Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher kirchlicher Amtshandlungen, die im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Nordkirche) für Einwohner des Landes Hamburg erfolgt sind etc.

KONTAKTDATEN

KIRCHLICHES VERWALTUNGSZENTRUM IM KIRCHENKREIS HAMBURG-OST

Steindamm 55
20099 Hamburg

Mitgliederverwaltung: Marcel Link

Tel.: 040/51 90 00-241

BERATUNGSSTELLE „PATCHWORK“

Patchwork ist eine Beratungsstelle von Frauen für Frauen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Die Schwerpunkte der Frauen vom Patchwork-Team sind die Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Begleitung zu Behörden, Gerichtsterminen, Arztpraxen usw. Auch beim Ausfüllen von Formularen oder dem Kontakt zum Jugendamt sind sie behilflich.

Patchwork ist täglich, auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, von 9 bis 19 Uhr erreichbar.

Das Team wird unterstützt von Freiwilligen, die bei regelmäßigen monatlichen Treffen weitergebildet werden.

KONTAKTDATEN

**PATCHWORK /
FRAUEN FÜR FRAUEN GEGEN GEWALT**

Am Felde 134
22765 Hamburg

Tel.: 040/38 61 08 43
info@patchwork-hamburg.org

HIMMEL & ELBE

Kirchenbeilage Hamburger Abendblatt

Seit September 1999 produziert das Hamburger Abendblatt in Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Kirche in Hamburg (KKVHH) und dem Erzbistum Hamburg und dem Diakonischen Werk Hamburg eine 8 mal im Jahr erscheinende ökumenische Zeitungsbeilage mit dem Titel „Himmel und Elbe“. Es ist eine Kooperationsprojekt: Die Redaktion liegt beim Hamburger Abendblatt, die Kirchen liefern zu und sind beratend tätig. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen KKVHH und dem Axel-Springer-Verlag.

KONTAKTDATEN

KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG GESCHÄFTSSTELLE

Königstr. 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/306 20-10 00
Fax: 040/30 620-10 09
Info.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.kirche-hamburg.de

Kirchenseitig inhaltlich verantwortlich: Kirchenkreis Hamburg-Ost Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dr. Beate Timann

Danziger Str. 15-17
20099 Hamburg

Tel.: 040/51 90 00-132
Fax: 040/51 90 00-140
w.fraemke@kirche-hamburg-ost.de

INTERNETAUFTRITT WWW.KIRCHE-HAMBURG.DE

Die Internetseite für alles rund um evangelische Kirche in Hamburg -Veranstaltungen, Gemeinden, Einrichtungen etc. außerdem Informationen rund um Taufe oder Trauung, Wiedereintritt oder Kirchenrundgänge.

KONTAKTDATEN

KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG GESCHÄFTSSTELLE

Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-10 00
Fax: 040/306 20-10 09
info.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.kirche-hamburg.de

Inhaltlich verantwortlich: Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein Christoph Zeuch

Max-Zelck-Str. 1
22459 Hamburg

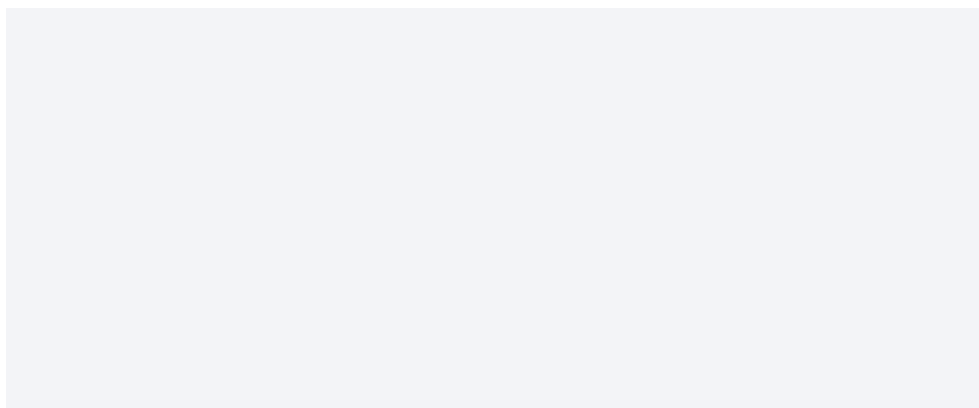
Tel.: 040/589 50-221
Fax: 040/589 50-299
andreas.petersen@kirchenkreis-hhsh.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

NACHT DER KIRCHEN

Seit 2004 findet einmal jährlich die Nacht der Kirche mit bis zu 95.000 Besucherinnen und Besuchern in Hamburg statt. Ein Großteil der Kirchengemeinden (evangelische und katholische) in der Metropolregion Hamburg machen mit und bieten den Gästen ein abwechslungsreiches, einladendes Abendprogramm an.



KONTAKTDATEN

Danziger Str. 15–17
20099 Hamburg

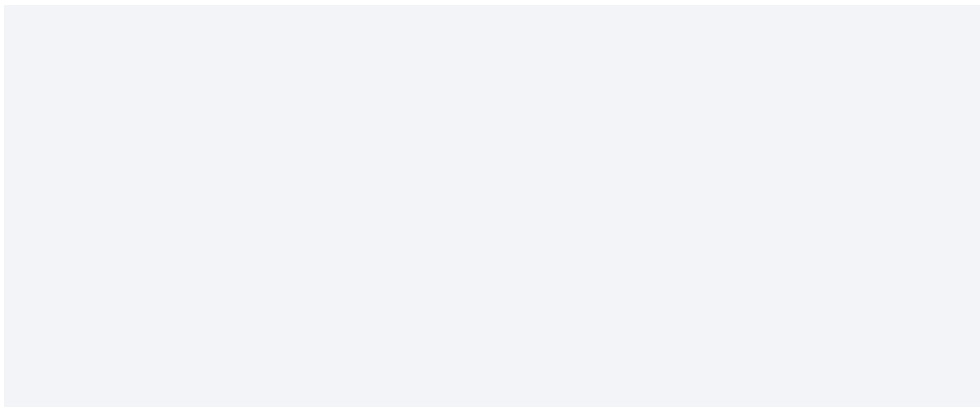
Tel.: 040/51 90 00-138
Fax: 040/51 90 00-110

n.n.

info@ndkh.de
www.ndkh.de

HAUS AM SCHÜBERG

Das Haus am Schüberg ist das Tagungs- und Bildungszentrum der Evangelischen Kirche in der Metropolregion Hamburg in der Trägerschaft des Kirchenkreises Hamburg-Ost. Ein Ort, an dem Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, Lebensbereichen und Berufen miteinander ins Gespräch kommen und voneinander lernen.



KONTAKTDATEN

Wulfsdorfer Weg 33
22949 Ammersbek
Tel.: 040/60 50 02-0

info@haus-am-schueberg.de
www.haus-am-schueberg.de
www.diakonieundbildung.de

BERATUNGSSTELLE FLUCHT•PUNKT

Die Beratungsstelle flucht•punkt setzt sich für die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen, die in Hamburg leben, ein. KlientInnen sind AsylbewerberInnen, Menschen mit „Duldungen“ und Illegalisierte Menschen.

Ziel ist es:

- für die Verfolgten eine Anerkennung als politische Flüchtlinge zu erreichen,
- für „geduldete“ Familien eine würdige Lebensperspektive durch einen festen Aufenthaltstitel zu erlangen,
- für Menschen ohne Papiere Möglichkeiten einer Legalisierung zu prüfen und Hilfsmöglichkeiten zu suchen, wenn akute Notlagen, wie etwa schwere Erkrankungen, nach Intervention verlangen.

Menschen, die die Beratungsstelle aufsuchen, werden gegenüber Behörden und Gerichten unterstützt und ihnen wird bei der Formulierung von Anträgen und Klagen geholfen.

flucht•punkt ist eine nichtstaatliche, unabhängige Beratungsstelle. Sie ist offen für alle Flüchtlinge, gleich welchen Rechtsstatus, welche Nationalität oder Religion sie haben, und unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Mitarbeiter beraten in Deutsch, Englisch und Französisch. Für andere Sprachen werden DolmetscherInnen hinzugezogen

Die Beratungsstelle ist auch Ansprechpartner für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit und bietet regelmäßig Schulungen an.

KONTAKTDATEN

FLUCHT•PUNKT

Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge

Eifflerstraße 3
22769 Hamburg

Tel.: 040/432 500-80

Fax: 040/432 500-75

info@fluchtpunkt-hamburg.de

„AKONDA“ – das Eine-Welt-Café bietet Beratung und Begleitung für Flüchtlinge und MigrantInnen.

Wohldorfer Straße 30

Im Barmbek-BASCH

22081 Hamburg

Tel.: 040/519 00 80 16

akonda@kirche-hamburg-ost.de

TEIL A:



4. Vom KKVHH ursprünglich mitfinanziert / in Kooperation

GEHÖRLOSENSELSORGE

Innerhalb der Gehörlosenseelsorge erfolgt die Verkündigung in der Sprache der Gehörlosen, in Deutscher Gebärdensprache bzw. in Lautsprache mit Gebärden, und berücksichtigt die besondere Lebensweise der Hörgeschädigten. Aufgabe dabei ist es, Gehörlosen das Evangelium in ihnen verständlicher Sprache zu predigen, ihnen eine kirchliche Heimat zu geben und die Belange der Gehörlosen in der hörenden Umwelt zu vertreten.

KONTAKTDATEN

GEHÖRLOSENSELSORGE IN DER NORDKIRCHE

Wiesenstraße 4e
22885 Barsbüttel

Pastorin Systa Ehm

Tel.: 040/675 33 96
Fax: 040/67 59 06 11

systa.ehm@seelsorge.nordkirche.de

KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT (KDA)

Der KDA ist der Fachdienst der Nordkirche für die Themen Arbeit und Wirtschaft.

Der KDA hält vielfältige Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen und Organisationen und vermittelt Begegnungen zwischen „Kirche und Arbeitswelt“.

Der KDA entwickelt Positionen und Initiativen zu den gesellschaftlich relevanten Themen aus Wirtschaft und Arbeitswelt.

Der KDA unterstützt berufstätige und arbeitssuchende Menschen, schwierige und ungewohnte Situationen wie betriebliche Veränderungsprozesse oder berufliche Wertekonflikte zu meistern.



KONTAKTDATEN

KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT (KDA)

Dorothee-Sölle-Haus
Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-13 50
Fax: 040/306 20-13 59

KDA-Hamburg@kda-nordkirche.de
www.kda-nordkirche.de

Leitung: Gudrun Nolte-Wacker

EV. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND HAMBURG

Der Evangelische Kindertagesstättenverband Hamburg (Eva-Kita-VHH) dient der gesamtstädtischen Zusammenarbeit seiner Mitglieder und hat die Aufgabe, die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den Einrichtungen ihrer Mitglieder zu fördern und sie in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Zu den Aufgaben des Eva-Kita-VHH gehört unter anderem, das evangelische Profil der Kindertagesstättenarbeit ihrer Träger zu stärken; die evangelische Kindertagesstättenarbeit als Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Sozialwesen herauszustellen und für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einzutreten, für den angemessenen Einsatz der Mittel des Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrags zu sorgen, die Qualitätsentwicklung evangelischer Kindertagesstätten in Hamburg zu fördern, sozialpolitische Projekte und Innovationen zu fördern.

KONTAKTDATEN

**DIAKONISCHES WERK HAMBURG –
LANDESVERBAND FÜR INNERE
MISSION E. V.**

**Fachbereichsleiterin Kinder-
und Jugendhilfe**

Königstraße 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/306 20-294

Fax: 040/306 20-333

gehl@diakonie-hamburg.de
www.eva-kita.de

EV. FAMILIENBILDUNGSSTÄTTENARBEIT

In Hamburg bieten die acht evangelischen Familien-Bildungsstätten (FBS) jedes Jahr etwa 2.500 Kurse und Veranstaltungen für junge Familien an. Die FBS vermitteln Erziehungskompetenz, beraten und begleiten in besonderen Lebenssituationen und ermöglichen und entwickeln Begegnungen von jungen Familien in den Stadtteilen.

KONTAKTDATEN

EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG BLANKENESE

Sülldorfer Kirchenweg 1b
22587 Hamburg

Tel.: 040/97 07 94-610

Fax: 040/97 07 94-619

info@fbs-blankenese.de

EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG EPPENDORF

Loogeplatz 14/16
20249 Hamburg

Tel.: 040/46 07 93 19

info@fbs-eppendorf.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
HAMM-HORN**

Bei der Hammer Kirche 16
20535 Hamburg

Tel.: 040/651 22 21
Fax: 040/63 30 78 90
info@fbs-hamm.de
www.fbs-hamm.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
HARBURG**

Hölertwiete 5
21073 Hamburg

Tel.: 040/51 90 00-961
info@fbs-harburg.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
NIENDORF-LOKSTEDT**

Lippertsche Villa
Garstedter Weg 9
22453 Hamburg

Tel.: 040/22 62 29-770
Fax: 040/22 62 29-779
info@fbs-niendorf.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
NORDERSTEDT**

Kirchenplatz 1
22844 Norderstedt

Tel.: 040/525 65 11
Fax: 040/52 11 01 17
info@fbs-norderstedt.de

ELTERNSCHULE OSDORF

Bornheide 76c
22549 Hamburg

Tel.: 040/35 77 29 70
info@elternschule-osdorf.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
PINNEBERG**

Bahnhofstraße 18–22
25421 Pinneberg

Tel.: 04101/84 50-150
Fax: 04101/84 50-420
info@fbs-pinneberg.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
POPPENBÜTTEL**

Poppenbütteler Weg 97
22399 Hamburg

Tel.: 040/602 21 10
Fax: 040/61 13 93 00
info@fbs-poppenbuettel.de

TEIL B:



1. Satzungen und Ordnungen rund um den Verband

MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Kirchenkreis	Mitglieder		
HH-West/ Südholstein	Bräsen, Propst Frie	H	stv. Vorsitzender
	Eberlein-Riemke, Dr. Christiane	E	
	Dietz, Maren	E	
	Drope, Propst Thomas	H	
	Heyns, Manuela	E	
	Höver, Pastor Dr. Hendrik	E	
	Janßen, Inke	E	
	Kniffka, Wilfried	E	
	Lingner, Elisabeth	E	
	Martens, Ralf	E	
	Melzer, Propst, Dr. Karl-Heinrich	H	
	Schick, Bernhard	E	
	Schröder Hermann-Dieter	E	
	Von Gierke, Katrin	E	
HH-Ost	Bohl, Propst Matthias	H	
	Buhl, Propst Hans-Jürgen	H	
	Decke, Pröpstin Carolyn	H	
	Ernst, Dr. Martin	E	
	Greve, Dr. Kai	E	Vorsitzender
	Habel, Dr. Matthias	H	
	Kleist, Pröpstin Astrid	H	

MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Kirchenkreis	Mitglieder	
HH-Ost	Klemmt-Nissen, Dr. Rainer	E
	Kühn, Pastorin Elisabeth	E
	Lamprecht, Elisabeth	E
	Lauterbach, Prof. Dr. Reiner	E
	Londa, Christopher	E
	Lübbers, Pröpstin Isa	H
	Meyer, Dr. Frauke	E
	Murmann, Pröpstin, Dr. Ulrike	H
	Schmidt-Sondermann, Albrecht	E
	Stödter-Erbe, Helga	E
	Vetter, Propst, Dr. Martin	H
	Wache-Möhle, Bettina	E

MITGLIEDER DES FINANZAUSSCHUSSES

Mitglieder		
Beyer, Rolf	E	
Heitmann, Gabriele	E	
Londa, Christopher	E	
Möller-Kanschick, Andreas	E	
Schick, Bernhard	E	Vorsitzender
Ulrich, Thomas	E	Stellv. Vorsitzender

**Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg (Verbandssatzung)**

**Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg vom 02.02.2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 2. Februar 2016 aufgrund von Artikel 73 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und 4 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Siegel

- (1) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg“. Er ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Als Verbandsmitglieder gehören dem Kirchenkreisverband der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein an.
- (3) Der Kirchenkreisverband führt das in der Anlage dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel. Es ist kreisrund, trägt die Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENKREIS-VERBAND HAMBURG“ und zeigt in der Mitte eine Zeichnung der Hauptkirche St. Michaelis als Wahrzeichen Hamburgs.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsformen

- (1) Der Kirchenkreisverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder wahr, die ihm von diesen zur Wahrnehmung übertragen werden.
- (2) Der Kirchenkreisverband dient der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder untereinander durch gemeinsame Beratung von Anliegen und die Koordination der übertragenen Aufgaben, sowie der Unterstützung und Ergänzung der kirchlichen Arbeit im Bereich seiner Verbandsmitglieder. Er fördert das Zusammenwirken in den nachstehenden Arbeitsfeldern und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft von Diensten und Werken und die Finanzierung von Aufgaben und Stellen. Dem Kirchenkreisverband sind mit Inkrafttreten der Satzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. im Themenfeld Seelsorge insbesondere die Arbeitsfelder Krankenhaus-, Aids- und Flughafenseelsorge,
 2. im Themenfeld soziale Arbeit insbesondere die Übernahme von Trägerschaft bzw. Mitfinanzierung selbständiger oder unselbständiger kirchlicher Dienste und Werke, wie z.B. die Arbeit des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Vereins für Innere Mission - Hamburger Stadtmission e.V. im Bereich der Bahnhofsmision,
 3. im Themenfeld gesamtstädtische Öffentlichkeitsarbeit insbesondere Großveranstaltungen und Publikationen sowie die Arbeitsfelder „Servicetelefon Kirche und Diakonie Hamburg“, Internetauftritt für den Kirchenkreisverband und seine Verbandsmitglieder, Projekt „Nacht der Kirchen“, Beilage „Himmel und Elbe“ sowie durch das Amt für Kirchenmusik des Kirchenkreisverbandes,
 4. im Themenfeld Bildung und Ökumene insbesondere die Arbeitsfelder Gedenkstättenarbeit, Prädikantenbegleitung sowie Begleitung von Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft.
- (3) Bei der Festlegung grundlegender Aufgaben stimmt sich der Kirchenkreisverband mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit, soweit diese ganz oder teilweise auf den Verbandsbereich bezogen sind, ab.
- (4) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere kirchlicher Körperschaften übernehmen, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes anderweitig geregelt ist.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kirchenkreisverband
1. Dienste und Werke errichten und betreiben,
 2. sich in inhaltlicher, personeller, finanzieller oder organisatorischer Mitverantwortung an Diensten und Werken der Verbandsmitglieder beteiligen,
 3. sich allein oder in Kooperation mit anderen rechtlich unselbstständigen oder rechtlich selbstständigen Diensten und Werken im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben an Aktionen, Veranstaltungen, Projekten oder anderen Maßnahmen beteiligen,
 4. Pfarrstellen und Planstellen errichten, ändern und aufheben.
- (6) Der Kirchenkreisverband nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen, gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege, in der Kirche und in der Öffentlichkeit wahr.

§ 3 **Organe**

- (1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe folgt den synodalen Wahlperioden. Sie endet mit der Konstituierung der Organe in der nachfolgenden Wahlperiode.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreisträte zusammen.
- (4) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes nach § 2, soweit nicht in der Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung hat über Artikel 73 i.V.m. Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 bis 9 Verfassung hinaus insbesondere folgende weitere Aufgaben und Befugnisse:
 1. sie beschließt die weiteren Satzungen des Kirchenkreisverbandes und ändert diese,
 2. sie wählt nach § 10 Absatz 1 die Mitglieder des Finanzausschusses,
 3. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken bzw. Arbeitsfelder des Kirchenkreisverbandes,
 4. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
 5. sie setzt nach § 9 Absatz 3 den Umlagesatz fest.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, erfolgen nach Anhörung des Finanzausschusses. Eine langfristige finanzielle Verpflichtung liegt insbesondere vor, wenn durch Vertrag oder Vereinbarung eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung eingegangen wird.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreisträte der Verbandsmitglieder. Die Stellvertretung in der Verbandsversammlung folgt der Stellvertretung im Kirchenkreisrat.

- (2) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die bzw. der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, ein jeweiliges Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder, das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses sowie die hauptamtliche Geschäftsführung können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreisrat mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Eine Abstimmung ist einmalig zu wiederholen, wenn dies unmittelbar nach der Beschlussfassung von fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung verlangt wird; in diesem Fall ist für das Zustandekommen des Beschlusses die Stimmenmehrheit im Sinne des ersten Satzes jedes Kirchenkreisrates erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Artikel 31 gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht in der Verfassung oder in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes,
 2. er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr,
 3. er besetzt die Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
 4. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes und führt die Aufsicht,
 5. er wird ermächtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen,
 6. er regt Beschlüsse der Verbandsversammlung an, bereitet sie vor und führt sie aus.
- (3) Der Vorstand erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig Bericht. Er berichtet darüber hinaus mindestens jährlich den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand stellt den Entwurf für den Haushalt auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts.

- (5) Das pröpstliche Mitglied im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Verbandsvorstandes nimmt die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes wahr. Es wird insoweit durch das weitere pröpstliche Mitglied im Verbandsvorstand vertreten.
- (6) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden, ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln und sie auflösen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsvorstand berufen. Der Verbandsvorstand kann ein Gremium anderer kirchlicher Einrichtungen mit deren Zustimmung als seinen eigenen Ausschuss anerkennen, sofern eines seiner Mitglieder in dem Gremium vertreten ist.
- (7) Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.
- (8) Der Verbandsvorstand hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das Gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Verbandsvorstandes sowohl für dessen vorsitzendes als auch für das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorstand ihren Beschluss bestätigen, entscheidet das Landeskirchenamt.
- (9) Der Verbandsvorstand handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes oder sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchenkreisverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel des Kirchenkreisverbandes zu versehen.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören von den Verbandsmitgliedern aus jedem Kirchenkreis jeweils drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an, von denen eines ein pröpstliches Amt inne hat und die anderen weder Pastorin bzw. Pastor noch Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sind.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Unter den Gewählten müssen ein pröpstliches und ein ehrenamtliches Mitglied sein.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Der Kirchenkreisverband unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie handelt im Auftrag des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von der hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet.

§ 9

Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) Die hauptamtliche Geschäftsführung wird durch den Verbandsvorstand berufen; sie kann mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. Sie untersteht der Aufsicht des Verbandsvorstandes.
- (2) Die hauptamtliche Geschäftsführung übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreisverbandes. Abmahnungen und Kündigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand.
- (3) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt das pröpstliche Mitglied nach § 6 Abs. 5 bei der Wahrnehmung seiner geistlichen und verfassungsmäßigen Aufgaben als Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter gegenüber den Pastorinnen und Pastoren, sofern diese eine Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes innehaben oder verwalten.
- (4) Die hauptamtliche Geschäftsführung berichtet dem Verbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange.
- (5) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere
 - im Rahmen des Haushalts die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte bis 10.000 €, die die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes gewöhnlich mit sich bringt. Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Verbandsvorstandes erforderlich, – die Einberufung, Koordination und Leitung insbesondere der Treffen der Krankenhausesseelsorgerinnen und Krankenhausesseelsorger und der Mitarbeitenden des Kirchenkreisverbandes,
 - die Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Aufgaben nach § 6 sowie
 - die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes.

§ 10
Finanzwesen

- (1) Die Verbandsmitglieder leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes eine Umlage.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise.
- (3) Die Umlage wird durch Haushaltsbeschluss für ein Haushaltsjahr als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Beschlüsse, die die Erhöhung dieses Prozentsatzes zum Inhalt haben oder voraussetzen, bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreisverbandes liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Finanzplan wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.
- (5) Der Kirchenkreisverband bildet eine Ausgleichsrücklage, eine Betriebsmittelrücklage und weitere Rücklagen für längerfristige Planungen.
- (6) Leistungen gemäß § 2 Absatz 5 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.
- (7) Der Haushalt des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsversammlung beschlossen und ist dem Landeskirchenamt vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11
Finanzausschuss

- (1) Durch die Verbandsversammlung wird ein Finanzausschuss gebildet. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Darüber hinaus beruft die Verbandsversammlung von jedem Verbandsmitglied zwei vom Finanzausschuss der jeweiligen Kirchenkreissynode benannte Personen, darunter möglichst dessen vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes sowie die hauptamtliche Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. Der Finanzausschuss überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten,
 2. er nimmt zum Entwurf des Haushalts und zum Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes Stellung,
 3. er nimmt zu den Beschlussvorlagen nach § 4 Absatz 3 Stellung und

4. gibt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung seine Einwilligung zur Freigabe überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Erträge im laufenden Haushaltsjahr durch den Vorstand.
- (3) Der Finanzausschuss berichtet der Verbandsversammlung, dem Vorstand und den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder unmittelbar.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes. § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder darf frühestens eine Woche nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erfolgen.

§ 13

Ausscheiden und Aufhebung

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seiner Kirchenkreissynode zu erklären. Der Beschluss ist auf zwei verschiedenen Tagungen der Kirchenkreissynode zu fassen.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Kirchenkreisverband aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes schließen die Verbandsmitglieder rechtzeitig bis zum Ende des nächsten Jahres, das auf den Beschluss nach Absatz 1 folgt, einen Vertrag über die Folgen hinsichtlich der Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse und über die Verteilung der sonstigen finanziellen Folgekosten sowie der Vermögenswerte. Der Auflösungsbeschluss nach Absatz 1 wird erst mit Abschluss des Vertrages nach Satz 1 wirksam. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, verpflichten sich die Mitglieder, das Landeskirchenamt anzurufen. Bis zu dessen Entscheidung tragen die Verbandsmitglieder die Folgekosten unter weiterer Anwendung des § 9.

§ 14

Bekanntgabe der Satzung

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Kirchenkreisverbandes werden ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg (GVOBl. 2009 S. 25) außer Kraft.

Anlage

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg
(Siegelabdruck)

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 30. Januar 2017 (Aktenzeichen 10 KKVHamburg – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck hat mit Schreiben vom 23. Januar 2017 ihre Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Hamburg, den 02.02.2016

Für den Vorstandsvorsitzenden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg

(vorsitzendes Mitglied)

(weiteres Mitglied)

**Ordnung für die Krankenhauseelsorge
des Ev. -Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg In der Nordkirche**

Vom 20. April 1998, in der Fassung vom 10.12.2014

In dem Bestreben, sowohl die gemeinsame gesamtstädtische Aufgabenwahrnehmung als auch die regionale Einbindung zu sichern, und in dem Willen, sowohl die fachlichen Standards als auch die gesamtkirchliche Verantwortung zu stärken, ist die Krankenhauseelsorge des Kirchenkreisverbandes Hamburg wie folgt geordnet:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Siegel

1. Die Krankenhauseelsorge (= KS) des Kirchenkreisverbandes Hamburg (= KKVHH) ist ein unselbständiger Dienst des KKVHH entspr. Art. 115 Abs. 2 der Verfassung der Nordkirche.
2. Zu diesem Dienst gehören
 - die in das KS-Pfarramt des KKVHH berufenen hauptamtlichen Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger,
 - die mit besonderer seelsorgerlicher Qualifikation ehrenamtlich in der KS Tätigen in den jeweiligen Krankenhäusern,
 - der Leitende Ausschuss,
 - die Leiterin / der Leiter des KKVHH, die die KS im Auftrag des Vorstandes des KKVHH und im Zusammenwirken mit dem Hamburger KS-Konvent leiten.

§ 2

Auftrag

1. Die KS hat teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präambel und Grundartikel der Verfassung der Nordkirche). Die KS ist eine nach Konzeption und Standards spezifische Form kirchlicher Präsenz in der weithin säkular geprägten Institution Krankenhaus.
2. Mit dem Angebot von Seelsorge und Verkündigung dient die KS den Kranken, deren Angehörigen und Mitbetroffenen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus. Sie versteht sich als aufsuchende Seelsorge und ist unabhängig in der Hierarchie des Krankenhauses.
3. Die KS ist Ort der Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge.
4. Die KS geht von einem Konzept ganzheitlicher, patientenorientierter Arbeit im Praxisfeld Krankenhaus aus, das bei aller eigenen Zielorientierung der verschiede-

nen Berufsgruppen wesentlich von medizinisch-technischen, ökonomischen und gesundheitspolitischen Entwicklungen geprägt ist. Sie sucht die Zusammenarbeit im Alltag des Krankenhauses.

Von ihrer biblisch-theologischen Grundlage her vertritt die KS ein ganzheitlich ausgerichtetes Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Heilung, von Menschsein insgesamt. Sie achtet die Würde und Freiheit des einzelnen Menschen, auch im Umgang mit Grenzen und Sterben. Gerade in Krisensituationen sucht sie Wege, Leiden und Brüche wahrzunehmen, auszuhalten und in das Leben zu integrieren. Dabei leitet sie die Erfahrung, dass Gottesdienst, Stille, Gebet einerseits und das seelsorgerliche Gespräch andererseits sich gegenseitig tragen.

5. Die in der KS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen haben die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren; sie sind an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden.

§ 3 **Aufgaben**

1. Zu den Aufgabenbereichen der KS, die von der Seelsorgerin und dem Seelsorger in verantwortlicher Gestaltung und Begrenzung wahrzunehmen sind, gehören insbesondere
 - seelsorgerliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, besonders auch Begleitung Sterbender;
 - Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen;
 - Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal;
 - Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien;
 - Gesprächsgruppen und kommunikative Angebote;
 - Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal;
 - Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung;
 - Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen;
 - Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, (insbesondere Krankenpflegeunterricht);
 - Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, insbes. mit den umliegenden;
 - ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit;
 - Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KS;
 - Kontakt zu ehrenamtlich Mitarbeitenden im Krankenhaus;
 - Transparentmachen der eigenen Tätigkeit für Andere und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Geschäftsstelle des KKVHH.

Das eigenverantwortliche Wirken der mit besonderer seelsorgerlicher Qualifikation ehrenamtlich in der KS Tätigen konzentriert sich vor allem auf die ersten beiden der genannten Aufgaben.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die regelmäßige Präsenz im Krankenhaus zu klären sowie die Erreichbarkeit im Notfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu regeln.

§ 4 **Standards**

1. Um ihren spezifischen Auftrag im Krankenhaus erfüllen zu können, ist die KS fachlichen Standards verpflichtet, ohne die kompetentes seelsorgerliches Handeln in seinen Möglichkeiten und Grenzen nicht erreichbar ist. Stellenbesetzungen werden auf der Grundlage dieser Standards vorgenommen.
2. Die fachlichen Standards beziehen sich zum einen auf die Feldkompetenz und die pastorale Identität der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, auf Fähigkeiten, Haltung und Kenntnisse. Dazu gehören in der Regel:
 - a) eine pastoralpsychologische (oder in Umfang und Inhalt entsprechende) Ausbildung;
 - b) Grundkenntnisse in Ethikberatung. Diese bestehen aus Kenntnissen über ethische Themenfelder sowie aus der Bereitschaft, mit einer ethisch reflektierten Haltung in klinischen Ethikgremien mitzuarbeiten und Ethische Fallbesprechungen zu moderieren.
 - c) die Fähigkeit, Beziehungen professionell-reflektiert und im Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Person wahrzunehmen und zu entwickeln; die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikthafter Situationen beitragen; die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhaus-seelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln;
 - d) die Entwicklung einer seelsorgerlichen Haltung, die sich dem Kontext des Krankenhauses stellt;
 - e) der Erwerb von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - über Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen, über Patientenrechte im Krankenhaus und über medizin-ethische Fragen;
 - e) die Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis und zur regelmäßigen Fortbildung.
3. Zum anderen beziehen sich die fachlichen Standards auf bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen für die KS, für deren Gewährleistung die Leitung der KS

verantwortlich ist, teilweise in Zusammenarbeit mit der KS vor Ort, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Krankenhausleitung.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Schaffung bestimmter äußerer Rahmenbedingungen:
 - eigenes Dienstzimmer für Gespräche, mit Telefonanschluss, Anrufbeantworter, Computer sowie ggf. weiteren technischen Hilfsmitteln,
 - Raum für Gottesdienste und Andachten, sowie einen ‚Raum der Stille‘,
 - Hinweise auf die KS und Veröffentlichung des KS-Angebotes im Krankenhaus;
- b) die Verabredung von Kooperationsmöglichkeiten bei Informations- und Entscheidungsprozessen im Behandlungsteam und im Krankenhaus insgesamt;
- c) Angebote zur Supervision und zur Fortbildung entsprechend den Richtlinien der Nordkirche;
- d) die Festlegung eines angemessenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Beauftragung.

§ 5

Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent

1. Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent dient der Aussprache und der gegenseitigen Information, der theologischen und pastoralpsychologischen Arbeit sowie insbesondere der Verabredung gemeinschaftlichen und arbeitsteiligen Handelns in übergreifenden Aufgabenbereichen der KS. Er hat ein Antragsrecht gegenüber dem Leitenden Ausschuss.
2. Dem Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent gehören alle Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH an, darüber hinaus ohne Stimmrecht die zu den Kirchenkreisen Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein gehörigen ev.-luth. Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in anderer Anstellungsträgerschaft und eine Vertretung der Notfallseelsorge Hamburg.
3. Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent kommt mindestens sechsmal im Jahr unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des KKVHH zusammen. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH sind zur Teilnahme verpflichtet. Im jeweiligen Monat entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am regionalen Konvent der Pastorinnen und Pastoren (§ 6 Abs. 1).
4. Die Konventsarbeit wird durch einen Ältestenrat vorbereitet und begleitet. Ihm gehören die Leiterin oder der Leiter des KKVHH und vier Krankenhauseelsorgerinnen oder -seelsorger an, die vom Konvent aus seiner Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
5. Der Ältestenrat berät die Leiterin oder den Leiter des KKVHH bei seinen KS-bezogenen Tätigkeiten und unterstützt bei der Regelung von Konflikten.

§ 6

Regionalbezug

1. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH gehören (in Verbindung mit § 5 Abs. 3) je nach Lage ihres Dienstortes einem der Konvente der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenkreisen Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein an. In den Monaten, in denen kein Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent stattfindet, sind die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger verpflichtet, an den entsprechenden regionalen Konventen teilzunehmen. Die (im Sinne des Nordkirchen-Wahlgesetzes) hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KS ordnen sich darüber hinaus durch schriftliche Erklärung einem kirchenkreislichen Mitarbeiterkonvent zu. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Nordkirchen-Wahlgesetzes.
2. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger suchen die Verbindung zu den Gemeinden im regionalen Umfeld und Einzugsbereich ihres jeweiligen Krankenhauses.
3. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger informieren über die KS-Leitung hinaus regelmäßig die jeweilige Pröpstin oder den jeweiligen Propst über ihre Seelsorgearbeit und über besondere Ereignisse, Veränderungen und Schwierigkeiten im jeweiligen Krankenhaus.
4. Zur Vertretung der KS in den Konventen der Dienste und Werke derjenigen Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisbezirke, in denen die Dienstorte der KS des KKVHH liegen (entspr. Rechtsverordnung über die Bildung der Konvente der Dienste und Werke), wählt der Hamburger KS Konvent aus seiner Mitte jeweils je Konvent ein stimmberechtigtes Mitglied und, soweit möglich, ein stellvertretendes Mitglied; wählbar sind jeweils nur diejenigen Konventsmitglieder, deren Dienstort im jeweiligen Kirchenkreis liegt.

§ 7

Leitender KS-Ausschuss

1. Der Vorstand setzt unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Organe des KKVHH zur Leitung der KS des KKVHH den Leitenden Ausschuss für die KS in Hamburg und Umgebung ein. Dieser begleitet, unterstützt und fördert die KS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Konzeption und Schwerpunkte der Arbeit, über gemeinsame Planungen, inhaltliche Vorhaben, Fortbildung, Förderung qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeit in der KS, Öffentlichkeitsarbeit, über Organisation und Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel;

- b) Vorschläge zur Entscheidung des Verbandsvorstandes über die Besetzung der KS-Stellen mit entsprechend § 3 geeigneten Pastorinnen oder Pastoren bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen des geltenden Rechts und anderweitige Personalentscheidungen, die der Bestätigung durch den Verbandsvorstand bedürfen;
 - c) Aufstellung des KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans im Rahmen der jährlich vom KKVHH für die Krankenhauseelsorge insgesamt bereitgestellten Mittel (vgl. § 9);
 - d) Erstellung des KS-Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Organe des KKVHH;
 - e) Beratung der Jahresrechnung;
 - f) Rechenschaft gegenüber dem Verbandsvorstand.
2. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden vom Verbandsvorstand für die laufende Wahlperiode, längstens für den Zeitraum von 6 Jahren (Neuberufung ist zulässig) berufen, und zwar 9 stimmberechtigte Mitglieder: darunter
 - bis zu 5 nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst Stehende, die aus verschiedenen Regionen und aus verschiedenen Arbeitsbereichen (ehrenamtliche Mitarbeit in der KS, verschiedene Berufsgruppen im Krankenhaus) kommen sollen,
 - mindestens 1 Mitglied der Verbandsversammlung,
 - 2 Mitglieder nach Wahl des Hamburger KS-Konvents aus seiner Mitte, – die Leiterin oder der Leiter des KKVHH.
 3. Der Leitende Ausschuss tritt unter dem Vorsitz der Leiterin bzw. des Leiters des KKVHH mindestens viermal pro Kalenderjahr zusammen.
 4. Die Leiterin bzw. der Leiter des KKVHH hält für den Leitenden Ausschuss den Kontakt zu den Leitungen der Krankenhäuser im Benehmen mit den betreffenden Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern sowie die Verbindung zur KS in der Nordkirche und in der EKD insgesamt.
 5. Bei Beschlüssen zur Vorbereitung von Stellenbesetzungen sind die hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, soweit unmittelbare Zusammenarbeit vorgesehen ist, zu hören; außerdem sollen zwei vom jeweiligen Krankenhaus zu benennende Vertretungen insbesondere aus dem ärztlichen und dem pflegerischen Bereich gehört werden.
 6. Über die Sitzungen des Leitenden Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Verbandsvorstand und der oder dem Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH zur Kenntnis zugeht.

§ 8 **Aufsicht**

Die Leiterin oder der Leiter des KKVHH nimmt die Aufsicht über alle hauptamtlich in der KS des KKVHH tätigen Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sind verantwortlich für den Einsatz der in ihrem Krankenhaus ehrenamtlich in der KS Tätigen.

§ 9 **Finanzen**

1. Im Haushalt des KKVHH werden jährlich Mittel für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung gestellt. Die Grundlage dafür bildet der durch Beschluss der Verbandsversammlung des KKVHH festgesetzte Prozentsatz der Schlüsselzuweisungen. Mittel von Dritten können zur Durchführung von Aufgaben der KS herangezogen werden.
2. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel erstellt der Leitende Ausschuss unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH den KS-Haushaltsplan, der insbes. die Personalkosten, die den einzelnen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern für verschiedene Bereiche zur Verfügung gestellten Sachmittel sowie gemeinsame Sach- und Verwaltungskosten enthält.
3. Der KS-Haushaltsplan wird durch den Vorstand beschlossen. Soweit nicht zweckgebundene oder Mittel von Dritten betroffen sind, gelten für den KS-Haushaltsplan die Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordkirche zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.
Näheres wird in Form haushaltsrechtlicher Vermerke geregelt. Nicht verbrauchte Mittel des KS-Haushaltsplans können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
4. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH führen Buch über die ihnen vom Verband und von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel sowie über die Ausgaben. Sie legen Buch und Belege mindestens zweimal jährlich vor. Näheres wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt.
5. Der KS-Stellenplan ist Bestandteil des Stellenplans des KKVHH.
6. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand und vom Finanzausschuss durch übereinstimmenden Beschluss abgenommen. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Satzung des KKVHH.

§ 10
Geschäftsführung

1. In Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Organe des KKVHH und des Leitenden Ausschusses wird die Finanz- und Personalplanung von der Geschäftsstelle/KKVHH, die Budget- und Personalverwaltung von der Geschäftsstelle/KKVHH ggf. in Verbindung mit einer auftragsverwaltenden Stelle wahrgenommen.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Die Ordnung vom 20.4.1998 tritt in der Fassung vom 12.12.2012 zum 01.01.2013 in Kraft und damit an die Stelle der Fassung vom 29.11.2010. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Leitende Ausschuss bleibt in der gegebenen Zusammensetzung im Amt bis zur Berufung des neuen Leitenden Ausschusses durch den neuen Verbandsvorstand/KKVHH zu Beginn der neuen Wahlperiode entsprechend § 6 Abs. 7 der Satzung/KKVHH.

Hamburg, 10. Dezember 2014
401.00-KS-Ordnung141210

**Ordnung zur Regelung und Durchführung des
Arbeitszweiges Kirchenmusik
im Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg**

vom 26. Oktober 1993, in der Fassung vom 01. Dezember 2013
Der Verbandsausschuss des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbands Hamburg (KKVHH) hat gemäß § 2 der Satzung KKVHH vom 14.05.1991 in seiner Sitzung am 25. Oktober 1993 die folgende Ordnung beschlossen; sie wurde vom Verbandsausschuss/KKVHH in seiner Sitzung am 23. Februar 1998 und von der Verbandsversammlung/KKVHH gemäß §4 (2a) der Satzung KKVHH vom 25.11.2009 in ihrer Sitzung am 19. November 2013 geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

**§ 1
Trägerschaft**

1. Der KKVHH trägt die gesamtstädtischen Aufgaben der Kirchenmusik im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost.
2. Diese Aufgaben werden in einem Sachgebiet der Geschäftsstelle des KKVHH wahrgenommen. Zum besseren Verständnis in der Öffentlichkeit wird der überlieferte Name „Amt für Kirchenmusik“ (AfK) beibehalten.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im AfK sind ArbeitnehmerInnen des KKVHH. Die Dienstaufsicht wird von dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenkreisverbands Hamburg wahrgenommen.

**§ 2
Aufgaben**

1. Das AfK hat die Aufgabe, die Kirchenmusik im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost zu fördern.
Dies geschieht im Besonderen durch:
 - a) Planung und Durchführung von C-Kursen zur Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Zusammenwirken mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).
 - b) Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost.
 - c) Planung und Durchführung der „Stunde der Kirchenmusik“ in der Hauptkirche St. Petri.
 - d) Planung und Durchführung größerer oder übergreifender Veranstaltungen, z.B. „Nacht der Chöre“, „Orgelnacht“.

- e) Durchführung von Gesamtkonventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/ Südholstein und Hamburg-Ost.
 - f) Herausgabe des kirchenmusikalischen Veranstaltungsplanes.
 - g) Beratung von kirchlichen Gremien und Einzelpersonen in allen Fragen der Kirchenmusik.
 - h) Informationen über Kirchenmusik in Hamburg an Medien und Öffentlichkeit.
2. Die speziellen Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin oder des zuständigen Landeskirchenmusikdirektors, die in dem im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost geltenden Kirchenmusikgesetz der Nordkirche geregelt sind, werden von den Aufgaben des AfK nicht berührt.

§ 3

Organisationsform

1. Das AfK wird in fachlicher Hinsicht von einem Kollegium geleitet. Die oder der Vorsitzende des Kollegiums des AfK nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kirchenmusik wahr.
2. Dem Kollegium gehören an:
 - a) die Kreiskantorinnen und -kantoren im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/ Südholstein und Hamburg-Ost;
 - b) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor der Nordkirche in den Sprengeln Hamburg und Lübeck sowie in dem Sprengel Schleswig und Holstein;
 - c) eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker, die oder der aus dem Kreis der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bereich des Gemeinschaftswerks der Hauptkirchen des Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Dauer der Wahlperiode benannt wird, soweit eine Vertretung auf anderem Weg nicht gegeben ist;
 - d) je eine Pröpstin/ein Propst oder eine Hauptpastorin/ein Hauptpastor der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost, die oder der vom Verbandsvorstand/KKVHH für die Dauer der Wahlperiode benannt wird;
 - e) ein Mitglied der Verbandsversammlung/KKVHH, das vom Verbandsvorstand/KKVHH für die Dauer der Wahlperiode benannt wird;
 - f) die Leiterin oder der Leiter des KKVHH;
 - g) mit beratender Stimme: ein Mitglied für den Bereich der Posaunenarbeit im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost, das vom zuständigen Landesposaunenwart für die Dauer der Wahlperiode benannt wird;
 - h) mit beratender Stimme: ein Mitglied für den Bereich der Populärmusik im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost, das durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Populärmusik der Nordkirche für die

- Dauer der Wahlperiode benannt wird.
mit beratender Stimme: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kirchenmusik im Stellenplan des Kirchenkreisverbands Hamburg.
3. Das Kollegium ist gleichzeitig Fachausschuss des KKVHH.

§ 4 **Vorsitz**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums wählen für die Dauer der Wahlperiode aus dem Bereich der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b ein Mitglied in den Vorsitz und ein Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz.

§ 5 **Sitzungen**

1. Das Kollegium hält zur Vorbereitung, Besprechung und Durchführung seiner Aufgaben Sitzungen ab. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, wählen die Anwesenden aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.
3. Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der oder die Vorsitzende kann zu Vortrag und Beratung Sachverständige als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.
4. Die Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel vierteljährlich statt.
5. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Kollegiumsmitglieder sowie auf Wunsch des Verbandsvorstands/KKVHH muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 6 **Tagesordnung**

1. Der oder die Vorsitzende stellt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des KKVHH die Tagesordnung auf, die zu Beginn der Sitzung vom Plenum des Kollegiums bestätigt oder mit Mehrheit der Anwesenden geändert oder ergänzt wird. Die Sitzung wird vom AfK vorbereitet.
2. Die Kollegiumsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AfK haben das Recht, Themen zur Besprechung vorzuschlagen. Solche Vorschläge sollen der oder dem Vorsitzenden über das AfK spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung

vorgelegt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Themen auch noch zu Beginn einer Sitzung als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgeschlagen werden.

3. Beratungsgegenstand des Kollegiums sind zusätzlich zu den in § 2 genannten Aufgaben des AfK insbesondere solche Angelegenheiten, die nicht nur kirchenkreisgebunden, sondern von übergreifendem und allgemeinem Interesse für die Kirchenmusik in Hamburg sind. Hierzu gehören z.B. die Stellensituationen in den Gemeinden sowie dienstrechtliche und tarifrechtliche Angelegenheiten.

§ 7

Beschlussfassung

1. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Das Kollegium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Kollegiums durch Umlaufbeschluss eingeholt werden.
4. Kann ein Beschluss weder durch Einberufung einer Sitzung noch durch Umlaufbeschluss gefasst werden, entscheidet in dringenden Fällen die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
5. Muss eine Entscheidung wegen fehlender Beschlussfähigkeit zurückgestellt werden, wird sie in der nächsten Sitzung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

§ 8

Ausschüsse

1. Das Kollegium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Eine Arbeitsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kollegiums angehören.
2. Solchen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind. Ihr Mandat erlischt mit Auflösung des Ausschusses.
3. Über alle Ausschusssitzungen wird dem Plenum Bericht erstattet.
4. Die oder der Vorsitzende des Kollegiums hat das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und wird dazu eingeladen.

§ 9

Bericht an den Kirchenkreisverband Hamburg

Die oder der Vorsitzende des Kollegiums berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstandsvorstand/KKVHH über die Arbeit des AfK. Die Berichte, insbesondere der Jahresbericht, sind in schriftlicher Form vorzulegen. Der wesentliche Inhalt eines Berichtes ist Beratungsgegenstand einer vorherigen Sitzung des Kollegiums.

§ 10

Änderung der Ordnung

Vor Änderung dieser Ordnung ist die Beratung durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor für den Sprengel Hamburg und Lübeck sowie den Sprengel Schleswig und Holstein erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung vom 26. Oktober 1993, geändert am 23. Februar 1998, tritt mit den Änderungen vom 19. November 2013 am 01. Dezember 2013 in Kraft.

Hamburg, den 19. November 2013

Vereinbarung über die kirchliche Müttergenesungsarbeit

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch den Arbeitsbereich Frauenwerk der Nordkirche im Hauptbereich Frauen,
Männer, Jugend,
Gartenstraße 20, 24103 Kiel,
vertreten durch die Hauptbereichsleitung,
– im Folgenden ELKN –

und

dem Kirchenkreis Hamburg-Ost,
Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg,
vertreten durch den Kirchenkreisrat,
– im Folgenden KK HH-Ost –

und

dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein,
Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg,
vertreten durch den Kirchenkreisrat,
–im Folgenden KK HH-West/Südholstein –

und

dem Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg,
Königsstr. 54, 22767 Hamburg,
vertreten durch den Vorstandsvorstand,
– im Folgenden Kirchenkreisverband –

wird zur Weiterentwicklung der kirchlichen Müttergenesungswerk-, Kurberatungs- und
Vermittlungsarbeit im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise Folgendes vereinbart:

§ 1

Die kirchliche Müttergenesungsarbeit der Vereinbarenden wird als Gemeinschaftsaufgabe mit regionaler Verankerung angesehen. Sie ist Teil der diakonischen Verantwortung

der Kirche für Frauen. Als Sozial- und Gesundheitsarbeit umfasst sie Kurberatung und Vermittlung, Nacharbeit sowie Lobby-, Qualifizierungs- und Verbandsarbeit.

§ 2

Die Gemeinschaftsaufgabe wird in vier regionalen Arbeitsstellen an den Standorten Hamburg Mitte, Hamburg Ost, Hamburg Süd und Hamburg West

wahrgenommen.

§ 3

Zur Gemeinschaftsaufgabe tragen die Vereinbarenden wie folgt bei:

- (1) Die Kirchenkreise HH-Ost und HH-West/Südholstein bringen Personalstellen (VK) mindestens in folgendem Umfang ein und sichern für die Laufzeit dieser Vereinbarung deren Weiterführung mindestens wie folgt zu:

	Standort	Aktueller Stand 2014	Weiterführung mind.
KK HH-Ost	Mitte	0,50 VK	0,50 VK
	Ost	0,50 VK	0,50 VK
	Süd	0,50 VK	0,25 VK
KK HH-West/Südholstein	West	0,75 VK	0,59 VK
		2,25 VK	1,835 VK

- (2) Die ELKN finanziert für die Laufzeit dieser Vereinbarung mindestens 0,1-Personalstellen für Lobby- und Qualifizierungsarbeit, höchstens jedoch den Vergleichsbetrag einer Eingruppierung nach K 10 KAT. Bei einer Neubesetzung der Stelle ist Einvernehmen mit der ELKN herzustellen. Die Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht obliegen dem Kirchenkreisverband; die Fachaufsicht nimmt die ELKN durch das Frauenwerk der Nordkirche wahr. Das Frauenwerk unterstützt die Lobby- und Qualifizierungsarbeit im Bereich der Müttergenesung darüber hinaus personell im Rahmen seiner Kapazitäten in Hamburg.

- (3) Erwirtschaftete MGW-Kur-Vermittlungsgebühren werden zu zwei Dritteln den jeweiligen regionalen Arbeitsstellen, zu einem Drittel der Lobby- und Qualifizierungsarbeit zugewiesen.
- (4) Die Kosten für Personalverwaltung und Bewirtschaftung der regionalen Arbeitsstellen (Räume inkl. Nebenkosten) werden von den jeweils verantwortlichen Kirchenkreisen getragen. Für die Regionen Mitte, Ost und Süd ist dies der KK HH-Ost. Für die Region West der KK HH-West/Südholstein.
- (5) Der Kirchenkreisverband trägt alle anderweitig ungedeckten Sachkosten für Honorare, Geschäftsaufwand, Einzelunterstützungen und Nacharbeit in den vier regionalen Arbeitsstellen bis zu einer Höhe von monatlich 2.300.– Euro.

§ 4

Zur Begleitung der Arbeit beruft der Kirchenkreisverband in Abstimmung mit der ELKN ein Kuratorium, bestehend aus bis zu neun Personen. Die Teamkoordinatorin nach § 5 nimmt mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Arbeit durch konzeptionelle Klärungen und Schwerpunktsetzungen;
- Unterstützung der gesamtstädtisch ausgerichteten Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheidung über die Wahrnehmung der Teamkoordination auf Zeit;
- Erstellung eines Haushaltsplanes/KKVHH der Kostenstelle „237000“ zum Beschluss durch den Vorstand des Kirchenkreisverbandes;
- Entscheidung über die Sachmittelverwendung in Absprache mit der Teamkoordination;
- Entscheidung über die Verwendung des für die Lobby- und Qualifizierungsarbeit vorgesehenen Anteils aus den erwirtschafteten Vermittlungsgebühren;
- Verbindung zu den Kirchenkreisen HH-Ost und HH-West/Südholstein sowie der ELKN;
- Mitwirkung bei der Stellenbesetzung im Rahmen der kirchlichen Müttergenesungsarbeit in Hamburg;
- Verbindung zur nordkirchlichen Müttergenesungsarbeit;
- Regelmäßige Unterrichtung der Vereinbarenden über den Fortgang der Arbeit.

§ 5

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der vier regionalen Arbeitsstellen bilden ein Team. Sie kommen zu regelmäßigen Teambesprechungen zusammen. Die Koordination hierfür obliegt einer bzw. einem Mitarbeitenden, die bzw. der vom Kuratorium auf zwei Jahre in diese Aufgabe berufen wird (Teamkoordination), eine erneute Berufung ist möglich. Die Kosten des für die Teamkoordination notwendigen zusätzlichen Arbeitsaufwandes von zwei Wochenstunden werden vom Kirchenkreisverband getragen.

§ 6

Die Vereinbarenden haften jeweils für die von ihnen verantworteten Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner gesetzlich bestimmten Haftungsgrenzen.

§ 7

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung des Landeskirchenamtes anzurufen.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2015 für eine Laufzeit von fünf Jahren in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2020.
- (2) Die Vereinbarung gilt danach jeweils um ein weiteres Jahr als vereinbart, soweit nicht einer der Vereinbarungspartner ein Jahr zuvor Einspruch erhebt.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Dies gilt auch bei Regelungslücken. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke unverzüglich durch die Regelung zu ersetzen bzw. zu füllen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.

Hamburg, d. 9. Februar 2015

Für die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend

Für den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
der Kirchenkreisrat

Kirsten Voß, Hauptbereichsleitung

Für den Kirchenkreis Hamburg-Ost
der Kirchenkreisrat

Für den Kirchenkreisverband Hamburg
der Verbandsvorstand

441.20-Vereinbarung_HB5-MGWHH_150209

TEIL B:



2. Gesetze und Satzungen die den Verband betreffen

Links zu den Gesetzen und Satzungen, die den Verband betreffen

Verfassung der Nordkirche

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/24017.pdf>

Satzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost

<http://kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/30189.pdf>

Satzung des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/26560.pdf>

Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/30405.pdf#page=2>

Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/24590.pdf>

Satzung des Werkzentrums Hamburg-West/Südholstein

(liegt als pdf in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg vor)